



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl SPD**
vom 21.06.2017

Sozialbestattungen in Franken

Die Anzahl von Sozialbestattungen soll nach Medienberichten stetig ansteigen.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. a) Unter welchen Voraussetzungen ist eine Sozialbestattung möglich?
b) Wer hat die Kosten für eine Sozialbestattung zu tragen?
2. a) Wie hoch sind die Kosten für eine Sozialbestattung?
b) Besteht eine Kostendeckelung für eine Sozialbestattung?
c) Wenn ja, in welcher Höhe?
3. Wie haben sich die Anzahl der Sozialbestattungen sowie die Kosten hierfür in den letzten zehn Jahren in den Regierungsbezirken Unter-, Mittel- und Oberfranken entwickelt (bitte aufgegliedert nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und Gemeinden, einschließlich kreisfreier Städte)?

Antwort

des **Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**
vom 22.07.2017

Unter „Sozialbestattungen“ werden regelmäßig die Bestattungen verstanden, bei denen die Übernahme von Bestattungskosten durch einen Träger der Sozialhilfe nach § 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe, SGB XII) erfolgt. Unterstellend, dass in der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Harry Scheuenstuhl diese Bestattungen (§ 74 SGB XII) gemeint sind, wird die Schriftliche Anfrage wie folgt beantwortet:

1. a) **Unter welchen Voraussetzungen ist eine Sozialbestattung möglich?**
b) **Wer hat die Kosten für eine Sozialbestattung zu tragen?**

Nach § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung vom Träger der Sozialhilfe übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Anspruchsberechtigt nach § 74 SGB XII können damit ausschließlich Personen sein, die zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind. Zur Übernahme der Bestattungskosten sind grundsätzlich nacheinander verpflichtet:

- der vertraglich Verpflichtete (z. B. aufgrund eines Übergabe- bzw. Altenteilvertrages),
- der Erbe (§ 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB),
- der Vater beim Tode der Mutter eines nicht ehelichen Kindes infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung (§ 1615 m BGB),
- Unterhaltspflichtige (§§ 1615 Abs. 2, 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 Satz 3 BGB, § 5 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, LPartG),
- ein nach dem bayerischen Bestattungsrecht [Bestattungsgesetz (BestG) und Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV)] zur Bestattung Verpflichteter. Nach Art. 15 BestG i. V. mit § 15 und § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV sind zur Besorgung der Bestattung nacheinander verpflichtet
 - der Ehegatte,
 - die Kinder,
 - die Eltern; bei Annahme Volljähriger der Annehmende vor den Eltern,
 - die Großeltern,
 - die Enkelkinder,
 - die Geschwister,
 - die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und
 - die Verschwägerten ersten Grades.

Nachrangig hat die Gemeinde nach Art. 14 Abs. 2 BestG die Bestattung zu besorgen. Ein Anspruch der Gemeinde nach § 74 SGB XII besteht jedoch nicht.

Kostenträger und zuständig für die Klärung eines Anspruchs auf Übernahme der Bestattungskosten sind in Bayern die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger sowie die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Sozialhilfeträger.

Der zuständige Träger der Sozialhilfe hat die Kosten der Bestattung zu übernehmen, soweit der bestattungspflichtigen Person eine Kostentragung nicht zumutbar ist. Nach den allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätzen kommt eine Kostentragung immer dann in Betracht, wenn die bestattungspflichtige Person die Kosten aus dem vorhandenen Einkommen und Vermögen nicht tragen kann. Da jedoch die Vorschrift des § 74 SGB XII nicht den Begriff der Bedürftigkeit verwendet, sondern auf die Zumutbarkeit abstellt, ist bei einer Kostenübernahmeentscheidung in Fällen, in denen eine sozialhilferechtliche Bedürftigkeit nicht gegeben ist, nicht allein auf die wirtschaftlichen Verhältnisse abzustellen. In diesen Fällen ist für die Frage der Zumutbarkeit einer Kostentragung u. a. auch die Qualität der Beziehung des Verpflichteten zum Verstorbenen zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind in der Regel die Anforderungen an die Zumutbarkeit des Einkommens- und Vermögenseinsatzes umso geringer, je enger das Verwandtschaftsverhältnis oder die rechtliche Beziehung zum Verstorbenen war. Umgekehrt können etwa zerrüttete Verwandtschaftsverhältnisse höhere Anforderungen an die Zumutbarkeit begründen. Entscheidend sind jeweils die Verhältnisse des Einzelfalls (§ 9 Abs. 1 SGB XII).

Dem Erben ist es in jedem Fall zuzumuten, den Nachlass zur Bestreitung der Bestattungskosten einzusetzen. Vor der Leistungsgewährung hat die bestattungspflichtige Person auch Einkommen und Vermögen, das für die Bestattung vorgesehen ist oder nach Sinn und Zweck des § 74 SGB XII dafür zu verwenden ist, einzusetzen (z. B. Sterbegeldleistungen, Leistungen aus Bestattungsvorsorgeverträgen, gesetzliche Ansprüche aus der Unfallversicherung, etc.).

2. a) Wie hoch sind die Kosten für eine Sozialbestattung?

b) Besteht eine Kostendeckelung für eine Sozialbestattung?

c) Wenn ja, in welcher Höhe?

Über § 74 SGB XII ist eine angemessene Bestattung zu finanzieren. Zu übernehmen sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung. Hierzu zählen diejenigen Kosten, die unmittelbar der Bestattung (unter Einschluss der ersten Grabherrichtung) dienen bzw. mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind. Bestattungskosten sind all diejenigen Kosten, die aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften resultierend notwendigerweise entstehen, damit die Bestattung überhaupt durchgeführt werden kann oder darf, sowie diejenigen Kosten, die aus religiösen Gründen unerlässlicher Bestandteil der Bestattung sind. Erforderliche Kosten sind insbesondere die Kosten für die Leichenschau,

die Leichenbeförderung, den Sarg, das Waschen und Einkleiden sowie Einsargen der Leiche, die Sargträger, die Leichenhausnutzung und -ausschmückung sowie Grabgebühren, die Kosten für ein einfaches Grabmal und für die Erstbepflanzung.

Nicht zu den Bestattungskosten zählen Kosten, die „nur“ anlässlich des Todes entstehen, also nicht final auf die Bestattung selbst ausgerichtet sind (etwa Todesanzeigen, Danksagungen, Leichenschmaus, Anreisekosten, Bekleidung).

Eine pauschale Begrenzung der Bestattungskosten ist nicht zulässig. Vielmehr ist die Erforderlichkeit der Kosten im Einzelnen zu ermitteln und zu beurteilen. Es ist eine den Individualitätsgrundsatz berücksichtigende Entscheidung zu treffen (§ 9 Abs. 1 SGB XII). Grundsätzlich sind angemessenen Wünschen des Bestattungspflichtigen und ggf. des Verstorbenen sowie religiösen Bekenntnissen Rechnung zu tragen.

3. Wie haben sich die Anzahl der Sozialbestattungen sowie die Kosten hierfür in den letzten zehn Jahren in den Regierungsbezirken Unter-, Mittel- und Oberfranken entwickelt (bitte aufgegliedert nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und Gemeinden, einschließlich kreisfreier Städte)?

Zur Anzahl der Leistungsberechtigten nach § 74 SGB XII sowie zu den von den Trägern der Sozialhilfe im Rahmen des § 74 SGB XII geleisteten Ausgaben hat das Landesamt für Statistik für die Jahre 2006 bis 2015 die nachstehenden Daten zur Verfügung gestellt. Angaben zu 2016 sind noch nicht möglich.

Das Landesamt für Statistik hat zu den gemeldeten Zahlen auf Folgendes hingewiesen:

- Erhoben wird die Anzahl der Empfängerinnen bzw. Empfänger nach § 74 SGB XII. Da für einen Bestattungsfall unter Umständen mehrere Empfängerinnen bzw. Empfänger in Betracht kommen, z. B. wenn mehrere Geschwister für das Begräbnis eines verstorbenen Elternteils zu gleichen Teilen aufzukommen haben, sind die angegebenen Empfängerzahlen nicht identisch mit der Anzahl der zugrunde liegenden Bestattungsfälle.
- Bei den Ausgaben der Bezirke sind sowohl die Ausgaben enthalten, die diese in eigener Zuständigkeit aufgewandt haben, als auch die Ausgaben, die die örtlichen Träger für die Bezirke im Rahmen einer Delegation aufgewandt haben. Dagegen gilt bei der Zahl der Leistungsberechtigten Folgendes: Bei den von den örtlichen Trägern gezählten Leistungsberechtigten sind alle Bewilligungen enthalten, auch diejenigen, die im Rahmen der Delegation bewilligt worden sind. Insofern können die Träger, die die Ausgaben melden, und die Träger, die die Empfänger melden, auseinanderfallen.

a) Anzahl der Empfänger/-innen von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Oberfranken

Träger der Sozialhilfe	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Regierungsbezirk insges.	148	144	226	272	234	256	206	183	185	207
davon										
Bezirk Oberfranken	37	42	49	50	43	64	56	41	42	56
Kreisfreie Städte										
Bamberg	5	20	43	62	55	44	39	41	40	27
Bayreuth	38	8	31	41	34	34	39	27	27	38
Coburg	8	15	29	52	20	22	11	14	14	15
Hof	-	3	-	-	9	2	6	7	6	4
Landkreise										
Bamberg	6	3	4	-	6	5	9	4	5	6
Bayreuth	4	10	8	15	9	4	5	6	8	4
Coburg	3	3	4	4	5	26	-	7	2	1
Forchheim	11	6	13	10	6	6	5	5	8	5
Hof	10	3	13	7	8	11	8	6	4	22
Kronach	8	6	11	6	9	11	4	5	3	11
Kulmbach	10	12	4	7	9	9	6	2	6	3
Lichtenfels	1	8	7	11	10	10	12	8	15	8
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	7	5	10	7	11	8	6	10	5	7

Mittelfranken

Träger der Sozialhilfe	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Regierungsbezirk insges.	449	572	675	692	679	617	665	544	577	515
davon										
Bezirk Mittelfranken	180	273	342	376	335	306	313	258	271	176
Kreisfreie Städte										
Ansbach	24	15	10	21	9	14	19	21	5	11
Erlangen	15	34	31	23	39	20	36	15	12	15
Fürth	23	14	26	19	47	39	48	40	48	47
Nürnberg	133	176	192	168	173	164	187	157	184	199
Schwabach	6	11	11	12	12	6	10	7	7	6
Landkreise										
Ansbach	8	6	7	14	14	25	10	16	12	13
Erlangen-Höchstadt	3	8	3	4	3	4	4	4	6	3
Fürth	4	8	6	5	2	5	7	-	6	4
Nürnberger Land	13	4	4	8	13	6	12	4	8	12
Neustadt / Aisch	9	6	3	5	3	7	2	3	2	1
Roth	16	6	16	23	18	12	6	10	9	17
Weißenburg-Gunzenhausen	15	11	6	14	11	9	11	9	7	11

Unterfranken

Träger der Sozialhilfe	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Regierungsbezirk insges.	240	250	265	328	289	316	317	357	281	320
davon										
Bezirk Unterfranken	105	76	80	131	107	132	135	157	125	127
Kreisfreie Städte										
Aschaffenburg	26	33	33	39	28	36	32	41	27	48
Schweinfurt	11	8	28	18	10	22	20	27	16	21
Würzburg	40	47	49	45	43	41	33	45	35	42
Landkreise										
Aschaffenburg	8	6	8	5	8	6	5	6	7	8
Bad Kissingen	14	24	21	20	18	15	11	17	12	20
Rhön-Grabfeld	1	13	6	13	23	16	19	14	13	6
Haßberge	1	6	2	4	4	15	7	4	3	5
Kitzingen	8	3	10	10	10	5	16	6	15	3
Miltenberg	9	11	11	22	15	11	13	24	11	8
Main-Spessart	9	12	7	6	12	7	11	5	5	5
Schweinfurt	2	1	4	5	4	2	6	4	2	9
Würzburg	6	10	6	10	7	8	9	7	10	18

**b) Ausgaben von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII – Tsd. Euro –
Oberfranken**

Träger der Sozialhilfe	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Regierungsbezirk insges.	247,8	341,4	405,4	425,6	468,6	459,2	431,8	445,5	433,3	458,3
davon										
Bezirk Oberfranken	74,7	125,8	121,7	134,8	150,2	174,7	217,4	177,4	165,3	171,4
Kreisfr. Städte										
Bamberg	26,0	39,1	69,0	68,0	84,6	74,0	30,6	78,2	70,4	50,5
Bayreuth	45,9	57,4	68,7	89,6	73,6	79,6	73,9	62,2	60,4	87,7
Coburg	13,9	19,0	19,6	32,4	19,2	24,4	14,6	21,4	27,4	27,8
Hof	-	3,7	-	-	20,2	2,5	16,9	22,0	15,5	8,7
Landkreise										
Bamberg	7,8	9,8	12,6	-	11,5	9,6	17,8	9,0	9,4	19,0
Bayreuth	3,9	11,8	16,8	24,9	13,9	7,0	7,4	8,8	14,5	7,0
Coburg	9,5	4,5	11,2	7,3	10,4	9,0	-	8,2	5,5	1,0
Forchheim	18,2	9,7	20,6	16,0	8,2	8,0	6,9	10,6	14,5	9,2
Hof	13,5	4,3	24,3	11,8	15,4	14,3	12,4	8,3	9,8	24,3
Kronach	11,3	14,2	11,7	6,8	13,9	17,8	4,2	8,4	3,2	17,6
Kulmbach	13,9	20,1	6,7	10,6	12,9	8,7	7,8	2,3	7,1	5,0
Lichtenfels	3,0	11,7	10,5	15,8	22,5	18,5	15,6	16,0	17,4	12,0
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	6,2	10,4	11,8	7,6	12,3	11,0	6,3	12,6	12,9	17,0

Mittelfranken

Träger der Sozialhilfe	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Regierungsbezirk insges.	1.236,2	1.316,7	1.370,0	1.526,1	1.444,0	1.350,3	1.439,1	1.402,2	1.440,4	1.222,1
davon										
Bezirk Mittelfranken	742,2	947,5	905,7	1041,3	856,5	813,0	897,1	829,3	904,1	675,9
Kreisfr. Städte										
Ansbach	16,8	37,4	22,1	44,9	23,3	36,1	32,6	60,9	11,1	32,3
Erlangen	29,4	23,8	20,2	21,1	27,3	10,5	14,5	80,7	46,4	39,1
Fürth	44,5	30,4	82,1	55,0	77,8	72,7	78,6	71,1	104,6	79,1
Nürnberg	254,2	136,0	207,8	182,8	275,5	263,1	288,9	259,1	237,1	271,8
Schwabach	17,5	29,8	30,1	29,4	26,5	20,1	25,3	24,4	26,7	16,7
Landkreise										
Ansbach	10,3	9,3	9,7	29,2	28,3	49,3	11,9	26,2	25,5	22,6
Erlangen-Höchstadt	10,0	16,4	9,8	14,3	6,3	12,5	12,5	10,1	10,0	5,4
Fürth	9,8	10,7	14,3	9,3	0,8	11,9	10,9	0,4	15,1	9,1
Nürnberger-Land	23,3	3,5	5,2	14,1	25,7	8,3	23,5	10,7	9,2	25,6
Neustadt/Aisch	5,2	10,8	5,6	6,0	2,8	13,3	3,0	3,4	4,4	5,4
Roth	41,7	46,2	35,7	51,5	58,3	15,3	19,3	12,5	22,1	18,2
Weißenburg-Gunzenhausen	31,1	14,9	21,8	27,1	34,8	24,3	20,9	13,6	24,0	20,9

Unterfranken

Träger der Sozialhilfe	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Regierungsbezirk insges.	539,9	639,6	664,3	772,1	773,4	920,1	791,8	902,1	744,9	888,3
davon										
Bezirk Unterfranken	294,5	311,3	321,7	392,0	436,5	545,5	447,2	526,1	454,5	493,1
Kreisfr. Städte										
Aschaffenburg	44,4	46,4	51,5	51,4	40,0	56,6	62,6	59,1	55,5	82,2
Schweinfurt	17,8	15,2	38,1	30,3	18,4	36,1	35,9	53,3	33,1	39,7
Würzburg	66,8	100,0	100,0	94,7	85,1	74,1	57,4	81,2	54,4	87,7
Landkreise										
Aschaffenburg	13,5	8,9	14,5	11,4	15,9	11,5	8,3	8,0	14,7	20,2
Bad Kissingen	22,8	44,0	37,0	34,3	36,1	37,0	25,7	43,9	21,5	47,4
Rhön-Grabfeld	6,1	26,3	12,6	23,0	40,5	42,2	32,3	31,1	19,3	5,9
Haßberge	5,0	11,4	4,3	6,3	9,9	38,6	12,2	7,7	19,1	16,3
Kitzingen	16,0	5,3	20,3	22,6	16,7	10,5	27,7	10,2	26,6	4,8
Miltenberg	11,0	20,8	22,2	47,0	29,4	21,4	21,2	28,6	12,5	21,1
Main-Spessart	12,9	21,1	12,5	12,8	24,5	19,7	29,2	20,3	12,1	5,4
Schweinfurt	3,8	1,2	7,4	13,1	9,0	10,0	13,1	15,9	5,3	30,7
Würzburg	25,3	27,6	22,1	33,1	11,3	16,9	18,9	16,8	16,3	33,8